

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Maschinen

§ 1

Geltungsbereich-Vertragsgegenstand

(1) Unsere AGB gelten für Lieferung und Herstellung von Maschinen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

(3) Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmern.

§ 2

Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

(1) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb einer angemessenen Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Lieferumfang

(1) Für den Umfang der geschuldeten Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstands bleiben uns vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

(2) Unsere Produkte werden ausschließlich zu den technischen Beschreibungen in der Auftragsbestätigung und in den Bedienungsanleitungen geliefert. Nur unter Beibehaltung dieser technischen Spezifikationen ist gewährleistet, dass unsere Produkte fehlerfrei betrieben werden können und diejenigen Eigenschaften besitzen, die für die vorgesehenen Zwecke erforderlich sind.

(3) Jede Veränderung unserer Produkte, also auch das Anbringen von Auf- und Anbauten, jeder Umbau, jede Änderung der Bereifung und alle Eingriffe, die Auswirkungen auf das Fahrwerk, die Lastverteilung oder die Verbindung zur Zugmaschine haben, verändern die Eigenschaften des Liefergegenstandes und führen in der Regel zum Wegfall der Betriebserlaubnis. Für Schäden, die aus derartigen Veränderungen resultieren, übernehmen wir keine Haftung.

§ 4

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich mangels anderer besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport und Entladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweilig gesetzlich festgesetzten Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung auf unser angegebenes Konto ohne jeden Abzug frei unserer Zahlungsstelle zu leisten. Ist ein Skonto vereinbart, so wird dieses nur dann gewährt, wenn die Zahlung fristgerecht bei uns eingegangen ist. Als Zahlungseingang gilt der Tag, an welchem der geschuldete Betrag uns bei Barzahlung vorliegt bzw. an dem der Betrag unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Verzug der Kaufpreiszahlung werden Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
3. Zur Entgegennahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet.
4. Wir sind berechtigt, Zahlungen zurückzuweisen, deren Tilgungsbestimmungen § 367 Abs. 1 BGB widersprechen. Vereinbarte Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn sämtliche früheren Rechnungen beglichen sind.
5. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5

Leistungszeit – Gefahrübergang

- (1) Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von uns zugesichert wurden. Solche Fristen verlängern sich bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt wichtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller sobald wie möglich mit.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- (4) Ein etwaiger Verzugsschaden wird auf max. 5 % der Auftragssumme begrenzt.

§ 6

Haftung für Mängel

- (1) Macht der Kunde Mängelansprüche geltend, so haben wir das Recht, mangelhafte Teile nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungs- und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Maschinen

(2) Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus wenn wir den Mangel schuldhaft verursacht haben, wobei im Fall leichter Fahrlässigkeit unsere Haftung ausgeschlossen ist. Die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich der Fahrtkosten tragen wir nur, soweit wir hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden.

(3) Sofern der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß und ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vornimmt, haften wir für die daraus entstehenden Folgen nicht.

(4) Die Gewährleistung endet mit Ablauf von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Besteller.

(5) Der Besteller hat den Liefergegenstand unmittelbar nach Empfang und Ingebrauchnahme so prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen (§ 377 HGB)

§ 7 Haftung für Schäden

(1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

(4) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren – aus welchem Rechtsgrund auch immer – mit Ablauf von zwölf Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Für Schadenersatzansprüche gemäß § 6 gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden sowie für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.

§ 10

Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts Anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 3 etwas Anderes ergibt.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Versand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.